

## MEMORANDUM

In unserem gegenständlichen Memorandum möchten wir erläutern, welche weiteren Pflichten auf den Gesellschaften im Zusammenhang mit dem jeweiligen Jahresabschluss lasten und Ihnen dabei unsere Unterstützung anbieten.

### 1. Annahme des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss ist zunächst durch die Gesellschaftsversammlung, oder, im Falle einer Einmann-Gesellschaft, durch die Alleingesellschafterin in einem Beschluss anzunehmen.

Bitte beachten Sie, dass die Annahme des Jahresabschlusses einer der wenigen Ausnahmen bildet, betreffend welcher nicht in einem Umlaufverfahren, außerhalb einer Gesellschaftsversammlung beschlossen werden kann. Selbstverständlich kann eine Alleingesellschafterin auch in diesem Fall schriftlich ihren Entschluss fassen.

Folgende Tagesordnungspunkte sollten auf der Agenda stehen:

1. Beschluss über Annahme des Jahresabschlusses
2. Beschluss über die Verwendung des versteuerten Gewinns

Und eventuell:

3. Beschluss über Dividendenzahlung
4. Beschluss über Freistellung des Geschäftsführers, des Aufsichtsrates, usw. betreffend ihrer Tätigkeit im gegebenen Jahr, usw.

### 2. Hinterlegung bei dem Handelsgericht

Sämtliche in das Handelsregister eingetragene Unternehmen mit doppelter Buchführung haben gemäß Ziffer 153 des Rechnungslegungsgesetzes

- den angenommenen Jahresabschluss (gegebenenfalls samt dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers) sowie
- den Beschluss bezüglich der Verwendung des versteuerten Ergebnisses

innerhalb von einhundertfünfzig Tagen nach dem Bilanzstichtag des gegebenen Geschäftsjahres bei dem zuständigen Handelsgericht zu hinterlegen.

Die hinterlegten Unterlagen sind öffentlich und für alle zugänglich.

### **3. Veröffentlichung**

Gleichzeitig mit der Hinterlegung sind die Jahresabschlüsse auch zu veröffentlichen (§ 154 Rechnungslegungsgesetz). Hierfür ist der Dienst zur Handelsregistratur und zur Mitwirkung am Elektronischen handelsgerichtlichen Verfahren des Justizministeriums zuständig.

Die Unternehmen, die in den Geltungsbereich von Artikel 4 der Verordnung (EG) 1606/2002 betreffend der Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards fallen, haben ihren Jahresabschluss auch auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, und die Daten mindestens bis zur Veröffentlichung des übernächsten Jahresabschlusses veröffentlicht halten.

### **4. Rechtsfolgen**

Sollte ein Unternehmen ihrer Hinterlegungs- oder Veröffentlichungspflicht nicht nachgekommen sein, so kann eine dritte Person, deren rechtmäßiges Interesse hierdurch beeinflusst worden ist, ein Aufsichtsverfahren bei dem Handelsgericht einleiten, welche zu Geldbußen oder im Schwerstfall zur Löschung des Unternehmens führen könnte.

Budapest, 21. Juni 2007

G. Katona